

der sächsischen Appellationsfreiheit II

recht, welches dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen, ohne Einschränkung auf einige Lande, in Rücksicht aller ihrer Urtheilsprüche ertheilt wird, damit diese ganz kräftig und mächtig seyn, stet bleiben und vollstreckt werden sollen. Sachsen mag also so viel Reichslände erwerben als es will, so kann, nach den durren Buchstaben des Privilegiums, von den Urtheiln und Abschieden, die man in diesen neuen Landen ausspricht und eröffnet, nicht appellirt werden, denn die Gerichte daselbst sind nunmehr sächsische Gerichte, und die Erkentnisse werden in der Kur- und Fürsten zu Sachsen Namen eröffnet, auch zum Theil an ihrem Hof gesprochen; niemand wes Standes oder Wesens der sey, darf an die Reichsgerichte appelliren, wenn er schon vorher ein Recht hierzu gehabt haben solte, denn es wird im Privilegium allen beschriebenen Rechten und des Reichsordnungen, welche dieser des Hauses Sachsen Freiheit zuwider, soviel diesen Punkt belanget, ausdrücklich derogirt.

Die Grundsätze der gelehrten Auslegung stimmen ganz damit überein, man mag die Worte oder den Sinn des Privilegiums in Erwägung ziehen. Allgemeine Worte, ist die Regel, müssen auch allgemein⁵⁾ folglich im gegenwärtigen Falle von

5) Verba privilegii generalia generaliter sunt intelligenda — Privilegium immunitatis concessum vniuersaliter extenditur ad futura — Privile-